

# „Die Giche“ Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Abonnementspreis pro Monat: 100 Mk. Grundpreis mal Schlüsselzahl des Postzeitungspreisl. Gr. 1.

Alle Briefe für die „Giche“ an H. W. Barmhart, Mm a. D., Karlstr. 47, Telefon 1442. Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Ortelstr. 23. Einnahme des Geldes an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Ortelstr. 23. Postfachkonto 59 321 beim Postfachamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720.

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile 100000, Arbeitsmarkt 50000 M., Anzeigen von Ortsvereinen 30000 M.

## Wertbeständiger Lohn.

Über diese Frage ist in den letzten Monaten und Wochen soviel geredet und geschrieben worden, ohne daß es bisher möglich gewesen ist, dieselbe in der Praxis durchzuführen. Besonders die Arbeitgeber im Holzgewerbe glauben den wertbeständigen Lohn mit dem Hinweis abzulehnen zu müssen, indem sie für ihre Produkte auch keine wertbeständigen Gelder erhalten. Obgleich dies nur bedingt zutrifft, so steht doch die eine Tatsache fest, daß der Arbeiterschaft alle notwendigen Lebensmittel und Bedarfsartikel nach wertbeständigem Gelde berechnet werden, während sie als Lohn nur die elende Papiermark erhält, die bei der Festsetzung der Löhne nie die Gewähr leistet, daß sie bei der Lohnzahlung noch denselben Wert hat. Die Verelendung der Arbeiter nimmt daher immer größeren Umfang an. So kann und darf es einfach nicht weiter gehen, das weitere Herabsinken der Körperkraft der Arbeiterschaft würde zum vollständigen Ruin unseres Wirtschaftslebens führen. Die Spitzenverbände haben daher die Regierung wiederholt auf diese Tatsache aufmerksam gemacht. Behebung der Lebensmittelnot ist mit allem Nachdruck gefordert worden, vor allen Dingen die Einführung einer anderen Geldwährung. Alle diesbezüglichen Versuche sind bisher fehlgeschlagen. Jetzt endlich scheint die neue Währungsreform mehr greifbare Gestalt zu erhalten. Man will zunächst ein neues Zahlungsmittel, eine sogenannte „Rentenmark“ schaffen; dieselbe soll im Werte einer Goldmark gleichen. Die Deckung dieses Geldes erfolgt aber nicht durch Goldbestände, sondern durch erstfällige Hypotheken auf privatem Grundbesitz, die auf Goldmark aufgestellt und mit 6% in Goldmark jährlich zu verzinsen sind. Ob die Rentenmark im wahren Sinne des Wortes als wertbeständig angesehen werden kann, erscheint noch zweifelhaft. Das wahre Ziel der Währungsreform ist die Wiederherstellung der festen Goldwährung. Die Papiermark bleibt im Verkehr und gilt nach wie vor als das gesetzliche Zahlungsmittel, doch darf die Tatsache nicht übersehen werden, daß mit Einführung der Rentenmark die Neuanschaffung von Papiermark aufhört. Wir haben demnach mit 3 Währungen zu rechnen. 1. Goldwährung, 2. Rentenwährung, 3. Papiermarkwährung. Dieses Durcheinander in unserer Währung kann und wird nicht ohne Einfluß auf unsere Lohngestaltung bleiben. Wir dürfen vor allem nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß der größte Teil der Geschäftswelt sich auf die Goldmarkrechnung eingestellt hat. Dieselbe wird, da dies am vorteilhaftesten für sie ist, kaum davon abgehen. Es ist daher anzunehmen, daß die Rentenmark erst in zweiter Linie zur Anwendung für diese Kreise kommt. Die Papiermark wird schließlich, weil man nicht anders kann, als notwendiges Übel, als Zahlungsmittel in Kauf genommen, ohne daß dies die Preisgestaltung berührt. Man wird demnach weiter mit einem krausen Durcheinander in den Währungsverhältnissen zu rechnen haben.

Für die Gewerkschaften ergibt sich hieraus die verantwortungsvolle Aufgabe scharf zu beobachten, daß bei den neuen Währungsverhältnissen die Arbeiter nicht noch weiterhin den Kürzeren ziehen, nicht noch weiterhin mehr und mehr der Verelendung preisgegeben werden, während ein kleiner Teil der Bevölkerung auch aus der neuen Währungsreform Honig saugt. Wir müssen mit allem Nachdruck dafür sorgen, daß die Arbeitgeber den Widerstand gegenüber dem wertbeständigen Lohn aufgeben.

## Die neue Währung.

Durch die „Verordnung über die Errichtung der deutschen Rentenbank“ wird voraussichtlich Mitte November unser Volk das wertbeständige Geld erhalten, das es seit langem braucht. Das Geld selbst soll in Höhe von 1, 2, 3, 5, 10, 50, 100 und 1000 Rentenmark ausgegeben werden. Mit dem Druck ist bereits begonnen.

Die Frage, die auf allen lastet, ist natürlich die: **Wird dies neue Geld nicht auch in den Strudel der Papiermark mit hineingerissen werden?**

Das ist natürlich der Kernpunkt der Angelegenheit. Und es hätte keinen Zweck, hier falsche Hoffnungen zu erwecken oder bequeme Illusionen vorzuzugeln.

**Wie steht es also um die Frage der Sicherheit?**

Das Geld wird ausgegeben von der neu zu gründenden Rentenbank. Das Kapital dieser Rentenbank wird aufgebracht durch den gesamten deutschen Grundbesitz und zwar in einer Höhe von 3,2 Milliarden Goldmark. Die

geschieht in der Form, daß auf den gesamten deutschen Grundbesitz (Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe) eine Grundschuld von 4 Prozent des Wertes eingetragen wird. Diese Grundschuld hat der Besitzer oder Pächter des Grundstückes in 6 Prozent des Wertes an die Kasse der Rentenbank zu verzinsen. Die Zahlung erfolgt in den neuen Rentenscheinen, also in dem neuen Geld. Auf diese Weise gelangt die Rentenbank in den Besitz von **Rentenbriefen** in Höhe von 3,2 Milliarden (durch Ausgabe von Rentenbriefen in Höhe der eingetragenen gesamten Grundschulden) und eines Zinserrtrages von 182 Millionen Goldmark jährlicher Zinsen, die halbjährlich zu zahlen sind. Auf Grund dieser Rentenbriefe gibt die Rentenbank nun **Rentenmarken** aus. Das ist das neue Geld; die **Rentenmarken**. Der Wert des neu auszugebenden Geldes ist also in voller Höhe durch Sachwerte gedeckt. Wer wirklich das neue Geld einmal los werden möchte, der kann es sich gegen Rentenbriefe eintauschen lassen. Er erhält dann ein Papier, das ihm unmittelbar den Anspruch auf erstfällige Grundschulden verleiht. Das neue Geld ist also in jeder Richtung hin gesichert. So hat denn auch die deutsche Wirtschaft in ihren verschiedenen Berufsgruppen (Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Banken, Groß- und Kleinhandel) dem neuen Projekt einstimmig zugestimmt.

Aber auch rein privatwirtschaftlich sind in diese Konstruktion der neuen Währungsbank einige Sicherungen eingeschaltet für eine Erhaltung des tatsächlichen Wertes des neuen Geldes. Zunächst einmal müssen die halbjährlichen Zinsen für die eingetragenen Grundschulden von den Teilhabern der Rentenbank in der neuen Rentenmark eingezahlt werden. Das wird immer eine Nachfrage und damit eine Preissteigerung des neuen Geldes mit sich

### Zur dringenden Beachtung!

1. Die Beiträge zum Gewerksverein müssen jede Woche nach dem Stundenverdienst bezahlt werden.
2. Sie sind nach jedem Zahltag einzulasten und sofort einzulassen, weil sonst durch die Geldentwertung eine gewaltige Schädigung des Gewerksvereins eintritt.
3. Nur dann, wenn dies erfolgt ist, werden Unterstützungen nach dem Durchschnittsbeitrag der letzten 10 Wochen berechnet.

bringen. Aber selbst wenn der Kurs der Rentenmark sinken sollte, muß der Betreffende den der Goldparität entsprechenden Mehrbetrag zahlen. Damit ist ein starkes Interesse der gesamten Wirtschaft eingeschaltet, daß die Rentenmark keinen Goldverlust erleidet. Insofern sind also noch weitere Sicherungen für die Werterhaltung des neuen Geldes getroffen.

Zimmerhin ist natürlich die Frage der Sicherheit auch an zwei andere gebunden, die sich in absehbarer Zeit werden irgendwie regeln müssen: **Die Bilanzierung des Reichshaushaltes und die Hebung der Produktion.** Die Gesundung unseres Geldwesens ist eben nicht lediglich ein währungstechnisches Problem, sondern ebenso sehr eine Angelegenheit der staatlichen Finanzwirtschaft und der Produktivität der Volkswirtschaft. S.

## Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsfreudung.

Vom 15. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Okt. 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

### Artikel 1.

Zu § 2 der Verordnung betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stilllegungen vom 8. November 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1901) treten die folgenden Abs. 2 bis 5:

Abf. 2. Entlassungen, die über die Grenzen des § 1 Abs. 2 Riffer 2 hinausgehen, sind innerhalb der Fristen des § 1 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Demobilisationsbehörde wirksam. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer während der bezeichneten

Fristen voll zu beschäftigen, so kann die Demobilisationsbehörde für die Dauer der Fristen eine Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) anordnen. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden.

Abf. 3. Der Arbeitgeber ist im Falle der Arbeitsstreckung berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen, jedoch erst von dem Zeitpunkt an, in dem ihr Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen enden würde.

Abf. 4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, bleibt unberührt.

Abf. 5. Entlassungen, die bei Einhaltung der Anzeigepflicht unwirksam wären, sind auch dann unwirksam, wenn der Anzeigepflicht nicht genügt ist.

### Artikel 2.

Die §§ 12 bis 15 der Verordnung, über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisation vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 218) werden aufgehoben.

### Artikel 3.

Mit den Änderungen, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergeben, gelten die Verordnungen vom 12. Februar und 8. November 1920 über den 31. Oktober 1923 hinaus.

### Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1923 in Kraft. Gleichzeitig treten landesrechtliche Vorschriften über Betriebsstillegung, Arbeitsstreckung sowie über Entlassung der Arbeitnehmer in den Betrieben außer Kraft. Die Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 945) wird aufgehoben.

### Artikel 5.

Streitigkeiten wegen Entlassung von Arbeitnehmern, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß §§ 12 bis 15, 22, 25 der Verordnung vom 12. Februar 1920 beim Schlichtungsausschuß oder Demobilisationskommissar bereits anhängig sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen entschieden.

### Artikel 6.

Der Reichswirtschafts- und der Reichsarbeitsminister sind ermächtigt, die Verordnung vom 8. Nov. 1920 in ihrer neuen Fassung zu veröffentlichen.

Vorstehende Verordnung bringt wichtige Änderungen im Arbeitsrecht, die sehr zu beachten sind. Für alle Betriebe unter 20 Arbeiter ist die Verpflichtung aufgehoben, die Arbeitszeit bis zu 24 Stunden in der Woche zu verkürzen, ehe Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl stattfinden. Die Betriebsstillegungsverordnung gilt nämlich nur für solche Betriebe, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sie bestimmt an sich, daß die Inhaber oder Leiter von gewerblichen Betrieben verpflichtet sind der Demobilisationsbehörde Anzeige zu erstatten, bevor sie

1. Betriebsanlagen ganz oder teilweise abbrechen oder bisher zum Betriebe gehörige Sachen in anderer Weise dem Betrieb entziehen, insbesondere veräußern oder betriebsuntauglich machen, sofern hierdurch die gewerbliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens wesentlich verringert wird. Diese Vorschrift findet auf zum Betriebe gehörige Rechte sinngemäße Anwendung;

2. Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benutzen, sofern hierdurch

a) in den Betrieben oder selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel weniger als 200 Arbeitnehmer,

b) in Betrieben, oder selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel mindestens 200 Arbeitnehmern 5 v. H. der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmerzahl, jedenfalls aber wenn mehr als 50 Arbeitnehmer zur Entlassung kommen.

Die Anzeigepflicht besteht nicht bei Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betriebsführung, die durch die Eigenart des Betriebes bedingt sind.

Die beabsichtigte Maßnahme darf ohne Zustimmung der zuständigen Demobilisationsbehörde im Falle 1 nicht vor Ablauf von 6 Wochen, im Falle 2 nicht vor **Ablauf von 4 Wochen** nach der Erstattung der Anzeige getroffen werden.

Zuerst über die Fristen... die über die unter 2 genannten Grenzen hinaus gehen, nur wirksam, wenn die Dienstverpflichtung... diese genehmigt hat. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer während der bezeichneten Fristen voll zu beschäftigen, so kann die Dienstverpflichtungsbehörde für die Dauer der Frist eine Verlagerung der Arbeitszeit bis zu 21 Stunden in der Woche anordnen. Ist das dann nicht möglich, während der Frist oder, ist aber die Dienstverpflichtungsbehörde, keine Freigabe vorzuschreiben. Es ist nicht mehr bestimmt, daß bei Entlassungen oder der Kündigung auf die Verhältnisse des Vorkriegs und Nachkriegs, sowie der Gesundheitszustand der Beschäftigten zu achten ist, die Arbeiter, die in der ersten und zweiten Periode mit unterbeschäftigten und Beschäftigten mit unterbeschäftigten... können in dieser Arbeitszeit zu beschäftigen. Vorherigen darüber nachstehende Bestimmungen, so gelten diese nicht. Es ist, wenn anders bei Entlassungen vorstehend ist, der Kündigung, auszusprechen zu lassen, so die Kündigung oder Entlassung nicht eine unbillige, in der durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Folge darstellt. Im Sinne des § 84 Abs. 4 des Betriebsvertragsgesetzes. Dieses Gesetz gilt nach wie vor im vollen Umfange. Das freie Kündigungsrecht des Arbeitgebers bleibt durch die §§ 84 bis 93 des B. N. G. insofern beschränkt, als Arbeitnehmer im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen 5 Tage nach der Kündigung Einspruch erheben können, indem sie den Arbeiter- oder Angelegenheitsrat anrufen. Dieser hat, wenn er die Anrufung für begründet erachtet, zu versuchen, mit dem Arbeitgeber durch Verhandlungen eine Verhinderung herbeizuführen. Gelingt diese Verhinderung binnen 1 Woche nicht, so kann der Arbeiter- oder Angelegenheitsrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen 5 weiteren Tagen den Schlichtungsausschuß anrufen.

Ein Mitwirkungsrecht bei Kündigung und Entlassungen steht dem Betriebsrat in kleineren Betrieben von 5 bis 20 Arbeitnehmern nicht zu. Zur Anrufung des Schlichtungsausschusses nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ist der Betriebsratmann jedoch berechtigt. Allerdings kann bei Gesamtarbeitsverträgen, die aus Anlaß von Kündigungen erfolgen, der Schlichtungsausschuß nur eine vermittelnde Tätigkeit ausüben, nicht eine entscheidende. Einzelne Arbeiter in Kleinbetrieben ohne Arbeitsvermittlung können den Schlichtungsausschuß überhaupt nicht anrufen. Für Betriebe unter 5 Arbeitnehmern kommt auch das Betriebsvertragsgesetz nicht in Frage, für sie gilt in Zerstreuung aus dem Arbeitsverhältnis nur das Gewerbegesetz, wie vor dem Kriege dies für alle anderen Arbeiter galt. Für Kleinbetriebe hat die neue Verordnung besondere Bedeutung, denn den Arbeitnehmern geht manne Sorge für die Entlassungen entgegen. Sind sie dann auch nicht in einer Organisation, dann werden sie ihre rechtliche Stellung bald finden. Denn gilt für Arbeiter in Kleinbetrieben erst noch, was sonst für alle gilt, auch wenn Mitglieder der Organisation, so daß schließlich nur die Sorge in Höhe des Stundenlohns. Die Arbeit ist am meisten, was keine Organisationen haben auf Arbeitnehmern ist.

### Verordnung über Aufbringung der Mittel der Erwerbslosenfürsorge.

Vom 15. Oktober 1923.  
Auf Grund des Erwerbslosengesetzes vom 13. Dezember 1923 (Reichsgesetz I S. 243) erachtet die Reichsregierung:

Die Mittel, die zur Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge dienen, werden nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes durch Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie durch Zuschüsse der Gemeinden, der Provinzen, der Reichsregierungen und anderer Körperschaften, die nach dem Gesetz zur Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge in Verbindung mit dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 1923 (Reichsgesetz I S. 243) erachtet die Reichsregierung:

Zahlung finden die §§ 28, 29 und 394 bis 405 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung.

Die Gemeinden (Ortsklassen) des öffentlichen Arbeitsnachweises ab, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Für Ortsklassen kann der Reichsarbeitsminister Abweichendes bestimmen. § 1.  
Die Erwerbslosenfürsorge (Ortsklassen) des öffentlichen Arbeitsnachweises trägt (tragen) ein Teil des notwendigen Aufwandes der Erwerbslosenfürsorge in ihrem Bezirk und der notwendigen Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises, jedoch nicht mehr als ein Viertel dessen, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen auf Grund von § 2 Abs. 3 an Beiträgen leisten.

§ 2. Hat ein öffentlicher Arbeitsnachweis mehrere Erwerbslosenfürsorgegemeinden und einigen sie sich nicht über die Verteilung des Aufwandes, der von ihnen endgültig zu tragen ist, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde. § 3.  
Durch übereinstimmenden Beschluß der Erwerbslosenfürsorgegemeinden können die Bezüge mehrerer Arbeitsnachweise in einer Gefahrengemeinschaft für die Aufbringung der Mittel zusammen geschlossen werden.

Der Beschluß muß bestimmen, welcher Verwaltungsausschuß die Beiträge für den Bezirk der Gefahrengemeinschaft festzusetzen hat. Diese Verwaltungsausschuß die Beiträge festsetzt, nimmt auch den Ausgleich innerhalb der Gefahrengemeinschaft vor.

Auf Antrag einer Gemeinde kann die oberste Landesbehörde oder die von dieser bezeichnete Stelle nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes für Arbeitsvermittlung bestimmen, daß eine Gefahrengemeinschaft im Sinne des Abs. 1 zu bilden ist. Abs. 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann auch bestimmen, daß an die Stelle des Verwaltungsausschusses eines öffentlichen Arbeitsnachweises der Verwaltungsausschuß eines Landesamtes für Arbeitsvermittlung und an die Stelle der Verwaltungsgemeinde eines öffentlichen Arbeitsnachweises die Erwerbslosenfürsorgebehörde tritt.

§ 6.  
Die nach § 1 und 2 erforderlichen Beiträge werden vom Reich und Land je zur Hälfte getragen. Die Beihilfspflicht des Reichs und der Länder tritt erst ein, wenn mindestens zwei Wochen hindurch die höchsten nach § 2 Abs. 3 zulässigen Beiträge erhoben worden sind.

Die Beschränkung gilt nicht für die ersten zwei Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung.

§ 7.  
Über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter erläßt der Reichsarbeitsminister Anordnungen nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung oder einem aus dessen Mitte gebildeten Unterausschuß. Innerhalb dieser Anordnungen bestimmt der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, was in seinem Bezirk zu gelten hat.

§ 8.  
Über Unterbringungsgefuche entscheidet der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Über Beschwerden entscheidet der Verwaltungsausschuß. Er kann die Entscheidung einem aus seiner Mitte gebildeten Unterausschuß übertragen. (Schluß folgt.)

### Erwerbslosenfürsorge.

Die Beiträge für die öffentl. Erwerbslosenfürsorge betragen

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	DE
1. Für männliche Arbeiter:				
über 21 Jahren	a) 1200	1120	1040	960
	b) 1050	980	910	840
unter 21 Jahren	a) 700	670	620	570
	b) 600	590	550	510
2. Für weibliche Arbeiter:				
über 21 Jahren	a) 800	760	720	680
	b) 700	670	620	570
unter 21 Jahren	a) 400	380	360	340
	b) 350	340	320	300
3. Für Familienmitglieder:				
über 21 Jahren	a) 1200	1120	1040	960
	b) 1050	980	910	840
unter 21 Jahren	a) 700	670	620	570
	b) 600	590	550	510

Die Beiträge sind in den Orten der Ortsklassen A, B, C, D, E in den Gemeinden, die nach dem Gesetz zur Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge in Verbindung mit dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 1923 (Reichsgesetz I S. 243) erachtet die Reichsregierung:

Betrag, der sich ergeben würde, undert-halb so hoch, was einer in der gleichen Lohnwoche bei völliger Arbeitslosigkeit an Erwerbslosenfürsorge erhalten würde. Mehr als den Lohn eines Arbeitnehmers nach Abzug der Steuern und Versicherungsbeiträge kann natürlich kein Kurzarbeiter erhalten. Im einzelnen Falle darf die Kurzarbeiterunterstützung nicht höher sein als der Betrag, den der Kurzarbeiter bei voller Erwerbslosigkeit als Erwerbslosenfürsorge erhalten würde.

### Die Verhältniszahl beim Steuerabzug

beträgt für die Ermäßigungen	
vom 14. Oktober bis 20. Oktober	32
" 21. " " 27. "	210
" 28. " " 3. November	6000

Mit diesen Zahlen sind die Grundzahlen, d. h. die Ermäßigungsbeiträge der zweiten Septemberhälfte (siehe "Eiche" Nr. 19) zu vervielfachen bei Einbehaltung der Steuerbeiträge von einem Arbeitslohn, der in diese Zeit fällt und ausbezahlt wird.

### Neue Postgebühren ab 1. November 1923.

<b>Postkarten</b> im Ortsverkehr	20 Million Mt.
im Fernverkehr	40 " "
<b>Briefe</b> im Ortsverkehr bis 20 Gr.	40 " "
über 20—100 Gr.	60 " "
100—250 Gr.	100 " "
250—500 Gr.	120 " "
im Fernverkehr bis 20 Gr.	100 " "
über 20—100 Gr.	140 " "
100—250 Gr.	160 " "
250—500 Gr.	180 " "
<b>Drucksachen</b> bis 20 Gr.	20 " "
über 20—50 Gr.	40 " "
50—100 Gr.	60 " "
100—250 Gr.	100 " "
250—500 Gr.	120 " "
500—1000 Gr.	140 " "
<b>Geschäftspapiere</b> bis 250 Gr.	100 " "
über 250—500 Gr.	120 " "
500—1000 Gr.	140 " "
Für bar eingezahlte <b>Zahlarten:</b>	
bis 1000 Mill. M. einschl.	20 Mill. M.
über 1000 " 5000 " " "	40 " "
" 5000 " 10000 " " "	60 " "
" 10000 " 30000 " " "	80 " "
" 30000 " 50000 " " "	100 " "
" 50000 " (unbeschränkt) " "	120 " "

**Briefkästen.**  
An alle Kollegen geht das Ersuchen, besser auf die neuen Postfächer zu achten, die in kürzeren Zeiträumen eine bedeutende Erhöhung immer erfahren. Die Monatsabrechnungen müssen immer vor dem 10. eines Monats eingekandt werden und die Vorstehenden haben sich darüber zu vergewissern, daß dies geschehen ist, auch ob die Teilzahlungen des Kassierers mit den wöchentlichen Einnahmen für die Hauptkasse übereinstimmen.

**Nachruf.**  
Um 9. Oktober 1923 verstarb nach kurzem, schweren Krankenlager unser Kollege  
**Adolf Heinrich.**  
Sein hiedriger Charakter und sein Eintreten für unsere Gewerkschaften sichern ihm bei uns ein dauerndes Andenken.  
**Gewerksverein der Holzarbeiter.**  
Ortsverein Leimstruth.

**Stuhlledtrohr**  
Natur, Halbglanz, beste ergiebigste Qualität, liefert zum billigsten Tagesprets  
**M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 22.**  
Anfragen bitte Rücksporto beifügen.

**Sportischlitten-Kufen**  
Eiche, gedogen, prima Ware, Lieferung sofort.  
160 120 140 160—200 cm Holzlänge  
1,50 2,15 2,55 2,85 Grundmark p. Paar  
1 Grundmark = 1/4 Dollar. Die Umrechnung erfolgt zum Briefkurs der Berliner Börse am Tage der Lieferung. Bei Bestellung sind 50 Millionen als Anzahlung einzufenden. (Postcheckkonto Dresden 3942).  
**M. Walther, Dresden 22.**  
Rehefelderstraße 53.